

10. Amtsblatt vom 19.03.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: 7-Tage-Inzidenzwert von 58,6 am 19.03.2021
Präsenzunterricht bei Einhaltung des Mindestabstands oder ansonsten Wechselunterricht an
Schulen; Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen u.a.**
 - **Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietramszell-Egling – Landkreis Bad Tölz-
Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: 7-Tage-Inzidenzwert von 58,6 am 19.03.2021

**Präsenzunterricht bei Einhaltung des Mindestabstands oder ansonsten Wechselunterricht an
Schulen; Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen u.a.**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 19.03.2021 den Wert von 58,6 erreicht.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 15.03.2021 Öffnungsmöglichkeiten, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Nach §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV hat die Kreisverwaltungsbehörde am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts amtlich bekanntzumachen. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer

der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, §§ 18 Abs. 1 S. 5, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen beträgt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 19.03.2021 = 58,6.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfüllt und es gelten die Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100. In der Kalenderwoche 12 vom 22.03.2021 bis zum 28.03.2021 gilt daher Folgendes:

Für die Schulen:

An allen Schularten und Jahrgangsstufen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, **oder ansonsten Wechselunterricht** statt.

Gegenüber der Vorwoche ändert sich, dass auch an Grundschulen Präsenzunterricht nur stattfinden darf, wenn der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Für die übrigen Schularten und Jahrgangsstufen ändert sich nichts im Vergleich zur Vorwoche.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach §§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und Einrichtungen mit organisierten Spielgruppen für Kinder dürfen **öffnen**, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (= eingeschränkter Regelbetrieb).

Gegenüber der Vorwoche ändert sich, dass die Einrichtungen nur öffnen dürfen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 19 Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 19.03.2021



Josef Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietramszell-Egling – Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 35 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 782.750 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 47.200.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 615.100 festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage). Sie beträgt somit je Schüler € 4.184,35.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 11.100 festgesetzt. Dieser Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage). Sie beträgt somit je Schüler € 87,40.

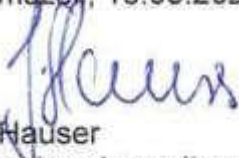
§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 50.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Dietramszell, 16.03.2021


Josef Hauser
Schulverbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.